

Information zur neuen Zwischenprüfung sowie zum integrierten Bachelor

Prof. Tobias Helms (Studiendekan)
Dr. Petra Zrenner (Dekanatsgeschäftsführung)
Aykin Kalafatas (Studiendekanatsreferent)
Susanne Rhiel (Prüfungsamt)



Reform der Zwischenprüfung

Umstellung von Kleinen Scheinen auf Semesterabschlussklausuren

- Forderung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter auf einem gemeinsamen Workshop mit Professoren
- Besprechung mit Studierenden bei einem Town Hall Meeting
- Vorteil: abgeprüfter Stoff ist **überschaubarer**
- Vorteil: **Kontinuierliches Lernen** ab dem ersten Semester

Anforderungen an die Absolvierung der Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung müssen die Studierenden
ab WS 2025/2026 **bis zum Ende des 6. Fachsemesters
von acht (Semesterabschluss-)Klausuren sieben bestehen**
und des Weiteren **eine Hausarbeit** erfolgreich absolvieren.

Anforderungen an die Absolvierung der Zwischenprüfung

Aus dem Zivilrecht (3 Klausuren):

- **Zivilrecht I**
= BGB AT
- **Zivilrecht II**
= SR AT mit Kaufrecht
- **Zivilrecht III**
= SR BT (gesetzliche Schuldverhältnisse) + SachR I

Aus dem Strafrecht (2 Klausuren):

- **Strafrecht I**
= Strafrecht AT
- **Strafrecht II**
= Strafrecht BT

Anforderungen an die Absolvierung der Zwischenprüfung

Aus dem Öffentlichen Recht (3 Klausuren):

- **Öffentliches Recht I**
= Staatsorganisationsrecht (mit Verfassungsprozessrecht)
- **Öffentliches Recht II**
= Grundrechte (mit Verfassungsprozessrecht)
- **Öffentliches Recht III**
= Allgemeines Verwaltungsrecht mit Grundzügen des Verwaltungsprozessrechts

1 Hausarbeit

Jedes Semester wird eine Hausarbeit für die Zwischenprüfung angeboten. Die Studierenden können eine beliebige Hausarbeit wählen, ohne dass es erforderlich wäre, dass sie im zeitlichen Zusammenhang dazu eine Abschlussklausur in dem gleichen Fach bestehen.

Anforderungen an die Absolvierung der Zwischenprüfung

Bei den entsprechenden Veranstaltungen wird jeweils eine Abschlussklausur am **Ende der Vorlesungszeit** angeboten und eine Wiederholungsklausur am **Ende der Semesterferien**.

Jede Veranstaltung kann zweimal belegt werden, so dass insgesamt **vier Versuche** pro Veranstaltung möglich sind.

Nach dem Studienplan können die Studierenden alle Leistungsnachweise **innerhalb der ersten 4 Semester** erbringen.

Voraussetzung für die Belegung eines **Großen Scheins** ist das **Bestehen aller Leistungsnachweise für die Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach sowie einer Hausarbeit**

Semesterabschlussklausuren bei Studienbeginn im Sommersemester

1. Fachsemester (SoSe)	2. Fachsemester (WiSe)
BGB AT (Zivilrecht I)	Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht I (Zivilrecht III)
Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht (Öffentliches Recht II)	Staatsorganisationsrecht (Öffentliches Recht I)
	Strafrecht AT (Strafrecht I)
3. Fachsemester (SoSe)	4. Fachsemester (WiSe)
Schuldrecht Allgemeiner Teil und Kaufrecht (Zivilrecht II)	Allgemeines Verwaltungsrecht (Öffentliches Recht III)
Strafrecht BT (Strafrecht II)	

Semesterabschlussklausuren bei Studienbeginn im Wintersemester

1. Fachsemester (WiSe)	2. Fachsemester (SoSe)
BGB AT (Zivilrecht I)	Schuldrecht Allgemeiner Teil und Kaufrecht (Zivilrecht II)
Staatsorganisationsrecht (Öffentliches Recht I)	Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht (Öffentliches Recht II)
Strafrecht AT (Strafrecht I)	

3. Fachsemester (WiSe)
Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht I (Zivilrecht III)
Strafrecht BT (Strafrecht II)
Allgemeines Verwaltungsrecht (Öffentliches Recht III)

Übergangsregelungen

- I. Studierende ab **WS 2025/2026**: neue Ordnung
- II. Studierende ab **SoSe 2025**: neue Ordnung (soweit noch keine zwischenprüfungsrelevante Leistung im laufenden Semester absolviert wurde) mit **Möglichkeit**, im SoSe 2025 in den **Vorlesungen BGB AT** und **Grundrechte** an einer Abschlussklausur teilzunehmen und sich diese Klausur nach Inkrafttreten der neuen Ordnung zum WS 2025/2026 **anrechnen** zu lassen.

Zu diesen beiden Veranstaltungen wird am Ende des SoSe 2025 eine Klausur angeboten (ohne Wiederholungsklausur am Ende der Vorlesungszeit). Aber wer die Klausur nicht besteht, ist nicht durchgefallen, sondern kann noch alle vier Versuche ab dem WS 2025/2026 absolvieren. **Anrechnung ist nicht zwingend, sondern freiwillig.**

Abschlussklausuren BGB AT und Grundrechte

- **BGB AT**

- Sommersemester 2025 → Abschlussklausur im BGB AT
- Montag, 21.07.25, im 305 (SEM +3/0050) (Pilgrimstein 12, Seminargebäude (B | 07))
- 120 Minuten, 16:30 bis 18:30 Uhr
- Bitte um 16 Uhr vor Ort sein!
- Die Vorlesung entfällt am 22.07.25!

- **Grundrechte**

- Sommersemester 2025 → Abschlussklausur Grundrechte
- Dienstag, 22.07.25, im 305 (SEM +3/0050) (Pilgrimstein 12, Seminargebäude (B | 07))
- 120 Minuten, 9:00 bis 11:00 Uhr
- Bitte um 8:30 Uhr vor Ort sein!

Übergangsregelungen

III. Studierende aus früheren Semestern, die die Zwischenprüfung noch nicht absolviert haben: alte Ordnung (aber mit Modifikationen)

1. Es bleibt grundsätzlich bei den Anforderungen der alten PO mit dem Erfordernis, **drei kleine Scheine** zu absolvieren. Diese Scheine werden aber nicht mehr in separaten Übungen angeboten, vielmehr werden Vorlesungen festgelegt, bei denen eine der beiden angebotenen **Abschlussklausuren** bestanden werden muss, um den betreffenden kleinen Schein zu erhalten.
2. Es muss **nur noch eine Hausarbeit** geschrieben und bestanden werden, und zwar egal in welchem Fach und unabhängig davon, wann man eine Klausur in diesem betreffenden Fach besteht

Übergangsregelungen

III. Studierende aus früheren Semestern, die die Zwischenprüfung noch nicht absolviert haben:

Wintersemester 2025/2026	
Kleiner StrafR →	Abschlussklausur zu StrafR I (= Strafrecht AT)
Kleiner BGB →	Abschlussklausur zu ZivilR III (= Gesetzliche Schuldverhältnisse + SachR I)
Kleiner ÖffR →	Abschlussklausur zu ÖffR III (= VerwR AT)

Übergangsregelungen

III. Studierende aus früheren Semestern, die die Zwischenprüfung noch nicht absolviert haben:

Sommersemester 2026	
Kleiner StrafR →	Abschlussklausur zu Strafrecht II (= StrafR BT)
Kleiner BGB →	Abschlussklausur zu Zivilrecht II (SR AT + KaufR)
Kleiner ÖffR →	Abschlussklausur zu ÖffR I (Grundrechte)

Einführung des integrierten Bachelors

- Der hessische Landtag hat am **26.03.25** die **Einführung eines integrierten Jura-Bachelors** beschlossen. Das Gesetz eröffnet dem Fachbereich **ab dem Wintersemester 2025/2026** die Möglichkeit, den Studierenden seines Staatsexamensstudiengangs **auf Antrag** einen **Bachelorabschluss (LL.B.)** zu verleihen. Das Präsidium hat unsere Bachelorordnung bereits genehmigt, die Verabschiedung durch den Senat der Universität ist für Mitte Juli geplant.
- Das **Gesetz** gilt **rückwirkend** auch für alle Studierenden, die erstmalig nach dem 1. Januar 2020 vom hessischen Justizprüfungsamt zum Staatsexamen zugelassen worden sind.
- Konkret gilt für die Studierenden **insbesondere ab dem Wintersemester 2025/26**:
Sie können in Ihrem Studium an der Philipps-Universität Marburg **zwei allgemein anerkannte Abschlüsse** erwerben:
 - den **integrierten Bachelor (LL.B.)**
 - die **erste Prüfung** (Staatsexamen)

Integrierter Bachelor: erforderliche Leistungen

Voraussetzung sind **alle Leistungen, die für die Anmeldung zur ersten schriftlichen Prüfung** im Staatsexamen erforderlich sind und zusätzlich die **Schwerpunktseminararbeit** (die als Bachelorarbeit gewertet wird). Die Klausuren aus dem Schwerpunktbereich sind keine Voraussetzung und werden auch nicht in die Endnote eingebracht.

Erforderliche Leistungen für Bachelor (ohne Schwerpunktseminararbeit)

	Pflicht [PF]	ECTS (Leistungs-punkte)	Erläuterung
Zwischenprüfung (§§ 11 ff.)			
Hausarbeit für Anfänger	PF	6	Hausarbeit
Zivilrecht		30	
Zivilrecht I Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil	PF	9	Klausur
Zivilrecht II Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht	PF	12	Klausur
Zivilrecht III Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht I	PF	9	Klausur
Öffentliches Recht		27	
Öffentliches Recht I Staatsorganisationsrecht	PF	9	Klausur
Öffentliches Recht II Grundrechte	PF	9	Klausur
Öffentliches Recht III Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	PF	9	Klausur
Strafrecht		18	
Strafrecht I Allgemeiner Teil	PF	9	Klausur
Strafrecht II Besonderer Teil	PF	9	Klausur
Übungen für Fortgeschrittene nach § 18			
Zivilrecht	PF	27	
Zivilrecht für Fortgeschrittene	PF	12	Übung mit Klausur
Hausarbeit Zivilrecht für Fortgeschrittene	PF	6	Hausarbeit
Unternehmensrecht (Gesellschafts- und Arbeitsrecht)	PF	9	regelmäßige Teilnahme
Öffentliches Recht		24	
Öffentliches Recht für Fortgeschrittene	PF	12	Übung mit Klausur
Hausarbeit Öffentliches Recht für Fortgeschrittene	PF	6	Hausarbeit
Europarecht	PF	6	regelmäßige Teilnahme
Strafrecht		18	
Strafrecht für Fortgeschrittene	PF	12	Übung mit Klausur
Hausarbeit Strafrecht für Fortgeschrittene	PF	6	Hausarbeit
Sonstige Leistungsnachweise nach § 19		18	
Grundlagen des Rechts	PF	6	Klausur
Fremdsprachenschein	PF	6	erfolgreiche Teilnahme
Schlüsselqualifikation	PF	6	regelmäßige Teilnahme

Integrierter Bachelor: erforderliche Leistungen

- Von den acht Semesterabschlussklausuren, die für die **Zwischenprüfung** belegt werden müssen, werden die **sechs besten für den Bachelor gewertet** (siehe oben: für das Bestehen der Zwischenprüfung ist erforderlich, dass von diesen acht Pflichtklausuren sieben bestanden werden).
- Es gibt drei Veranstaltungen, bei denen lediglich die „**regelmäßige Teilnahme**“ erforderlich ist:
 - Schlüsselqualifikation
 - Unternehmensrecht
 - Europarecht
- Es gibt eine Veranstaltung, bei der die „**erfolgreiche Teilnahme**“ erforderlich ist:
 - Fremdsprachenschein
- Nicht auf der Übersicht auf der vorangehenden Folie aufgeführt ist die **Schwerpunktseminararbeit** (offizielle Bezeichnung: wissenschaftliche Hausarbeit im Schwerpunktbereich). Diese wird als Bachelorarbeit gewertet und geht mit doppeltem Gewicht in die Endnote ein.

Noch Fragen ?

Allgemeine Studienberatung:

Dr. Petra Zrenner

Landgrafenhaus, Raum 001

Aykin Kalafatas

Landgrafenhaus, Raum 007

Universitätsstraße 7

E-Mail:

studienberatung-fb01@jura.uni-marburg.de

Tel. 06421 2823102

Tel. 06421 2823210

Prüfungsamt

Susanne Rhiel

Landgrafenhaus, Raum 002A

Universitätsstraße 7

35032 Marburg (Lahn)

0 64 21 / 28 - 2 31 01

0 64 21 / 28 - 2 31 81

pruefungsamt-fb01@jura.uni-marburg.de